

Umlaufbeschluss der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder vom 8. September 2020
--

Glücksspiel

Die Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder verständigen sich auf folgendes Vorgehen:

1. Einsatzlimit in der Sportwettenkonzession

Nach § 10a Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 5 Nummer 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags (GlüStV) darf der Höchsteinsatz je Spieler grundsätzlich einen Betrag von 1.000 Euro pro Monat nicht übersteigen.

2. Limiterhöhung in der Sportwettenkonzession

Nach § 10a Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 GlüStV kann ein von 1.000 Euro abweichender Höchstbetrag für das monatliche Einsatzlimit festgesetzt werden. Dazu gilt:

a) Anbieter dürfen nicht mit einer bei ihnen bestehenden Möglichkeit eines erhöhten Höchsteinsatzlimits werben.

b) Voraussetzung für das Setzen eines Limits von über 1.000 Euro bis 10.000 Euro ist es, dass

- für diesen Spieler ein individuelles beziffertes Einsatzlimit gesetzt wird,
- für diesen Spieler ein zusätzliches individuelles Verlustlimit von maximal 20 % des individuell festgesetzten zusätzlichen Einsatzlimits gesetzt wird,
- der Spieler gegenüber dem Sportwettenanbieter eine diesen Limits entsprechende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in geeigneter und überprüfbarer Weise nachweist (z.B. durch Einkommenssteuerbescheide oder andere Einkommensnachweise und Bankauszüge; Selbstauskünfte von Spielern sind nicht ausreichend),

- dieser Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit mindestens jährlich wiederholt wird,
- der Anbieter für diesen Spieler ein spezielles Monitoring auf auffälliges Spielverhalten durchführt und die – anonymisierten – Ergebnisse des Monitorings der Aufsichtsbehörde halbjährlich übermittelt,

c) Das Setzen eines Limits von über 10.000 Euro bis 30.000 Euro ist für nicht mehr als 1 % der bei dem jeweiligen Anbieter aktiven Spieler zulässig; maßgeblich ist die durchschnittliche Anzahl der aktiven Spieler bei diesem Anbieter in den jeweils vergangenen drei Monaten. Voraussetzung ist zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäß Buchst. b, dass

- der Spieler mindestens 21 Jahre alt ist,
- ein engmaschigeres Monitoring durch den Anbieter erfolgen muss und die Auswertung dieses Monitorings der Aufsichtsbehörde vierteljährlich übermittelt wird,
- der Anbieter Spieler, bei denen das Monitoring auf eine Spielsuchtgefährdung oder Spielsucht hinweist, unverzüglich unter Angabe der Hinweise der zuständigen Behörde meldet, damit diese über die zu ergreifenden Maßnahmen (z.B. Ausschluss von der Inanspruchnahme erhöhter Limits oder Spielersperre) entscheiden kann; um ein Limit von über 10.000 Euro setzen zu können, muss der Spieler hierzu ggf. datenschutzrechtlich erforderliche Einwilligungen zuvor erteilen.

d) Ein Limit von mehr als 30.000 Euro darf nicht gesetzt werden.

3. Beurteilung der Zuverlässigkeit im Rahmen des aktuellen Erlaubnisverfahrens

Beurteilungsmaßstab für die Zuverlässigkeit von Antragstellern einer Sportwettenkonzession ist unter Berücksichtigung entsprechend angepasster Verpflichtungserklärungen das zu erwartende Verhalten des Antragstellers ab Erteilung einer Erlaubnis.

Fehlverhalten nach Maßgabe des geltenden Rechts in der Vergangenheit bzw. im Zeitraum bis zur Erlaubniserteilung führt jedoch regelmäßig zu verschärften Nebenbestimmungen in der Konzession, insbesondere zu einem expliziten Widerrufsvorbehalt für den Fall eines zukünftigen Rechtsverstößes.

4. Zuverlässigkeit in der Übergangszeit zwischen der Erlaubniserteilung nach dem GlüStV und dem Inkrafttreten des GlüStV 2021

Den Anbietern soll ein Übergang in das Regelungswerk des GlüStV 2021 eröffnet werden, soweit sie ihre Geschäftspraxis tatsächlich bereits heute an die voraussichtliche künftige Rechtslage anpassen und ihr Angebot darauf entsprechend beschränken: Die Anbieter müssen die Gewähr bieten, die technisch bereits umsetzbaren Vorgaben zum Spielerschutz und zur Spielsuchtbekämpfung einzuhalten. Für den Fortbestand der Sportwettenkonzession und die Zuverlässigkeit in zukünftigen Erlaubnis- und Konzessionsverfahren ist in der Regel unschädlich, wenn Konzessionsinhaber neben erlaubten Glücksspielen ausschließlich virtuelle Automaten Spiele und Online-Poker im Sinne des Entwurfs des GlüStV 2021 anbieten und dieses Angebot auf das nach dem Entwurf des GlüStV 2021 legale Maß beschränken und hierbei alle zukünftigen Vorgaben zum Spielerschutz und zur Spielsuchtbekämpfung heute schon tatsächlich umsetzen, die heute schon technisch umgesetzt werden können. Um die technische Umsetzung zu ermöglichen, wird dazu eine Frist bis zum 15. Oktober 2020 gewährt. Unschädlich ist es in der Regel, wenn der Sportwettenkonzessionsinhaber oder ein verbundenes Unternehmen

- auch solche Sportwetten anbietet, die zwar nach dem GlüStV aktuell noch verboten sind, nach dem GlüStV 2021 aber erlaubt sein werden, oder
- virtuelle Automaten Spiele und/oder Online-Poker anbietet und hierbei spätestens ab dem 15. Oktober 2020 die diesbezüglichen Vorgaben des GlüStV 2021 einhält, soweit das technisch möglich ist.

Die im Sportwettenkonzessionsverfahren bisher abgegebenen Verpflichtungserklärungen sollen entsprechend angepasst werden.

Unvereinbar mit diesen Grundsätzen ist es dagegen, wenn der Sportwettenkonzessionsinhaber oder ein verbundenes Unternehmen

- nach Erlaubniserteilung Sportwetten anbietet, die sowohl nach dem GlüStV als auch nach dem GlüStV 2021 unzulässig sind,
- nach dem 15. Oktober 2020 virtuelle Automaten Spiele und/oder Online-Poker anbietet, ohne alle diesbezüglichen, technisch umsetzbaren Vorgaben des GlüStV 2021 einzuhalten, oder

- nach dem 15. Oktober 2020 Online-Casinospiele anbietet, die der Regelung des § 22c GlüStV 2021 unterfallen (Roulette, Black Jack etc.).

Das Angebot eines der vorgenannten Glücksspiele führt in der Regel zum Widerruf der Sportwettenkonzession und zum Ausschluss der Zuverlässigkeit in zukünftigen Erlaubnis- oder Konzessionsverfahren.

5. Vollzug gegen unerlaubtes Glücksspiel im Zeitraum bis zum 30. Juni 2021

Die vorstehenden Grundsätze werden auch bei der Ausübung des Ermessens, gegen welche Anbieter unerlaubten Glücksspiels im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten vorgegangen wird, berücksichtigt.

Der Vollzug gegen unerlaubte Glücksspielangebote wird bis zum 30. Juni 2021 daher auf diejenigen Anbieter konzentriert, bei denen abzusehen ist, dass sie sich auch der voraussichtlichen zukünftigen Regulierung entziehen wollen. Als solche Anbieter müssen in Bezug auf Sportwetten, virtuelle Automaten Spiele, Online-Poker und Online-Casinospiele angesehen werden

- alle Anbieter von Sportwetten, die bislang keinen Konzessionsantrag gestellt haben,
- alle Anbieter, die noch nach dem 15. Oktober 2020 virtuelle Automaten Spiele und/oder Online-Poker anbieten, ohne alle diesbezüglichen und nicht technisch noch unmöglichen Vorgaben des GlüStV 2021 einzuhalten, und
- alle Anbieter, die noch nach dem 15. Oktober 2020 Online-Casinospiele anbieten, die der Regelung des § 22c GlüStV 2021 unterfallen (Roulette, Black Jack etc.).

Die Länder gehen gegen diese Anbieter unerlaubten Glücksspiels vor. Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport soll konsequent und zügig Untersagungsverfahren gegen Beteiligte am Zahlungsverkehr für unerlaubtes Glücksspiel dieser Anbieter einleiten (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nummer 4 GlüStV). Sofern es sich um Inhaber einer Sportwettenkonzession handelt, wird diese Konzession in der Regel widerrufen.

Es besteht Einigkeit darüber, dass bis einschließlich 8. September 2020 erlassene Vollzugsmaßnahmen (z.B. Untersagungsverfügungen) durch die zuständige Be-

hörde nicht aufzuheben sind, auch wenn der von der Maßnahme betroffene Anbieter danach sein Angebot im vorstehenden Sinne durch Anpassung an die Regelungen des GlüStV 2021 einschränkt.

6. Übergangsregelung Schleswig-Holstein

Dieser Beschluss lässt die Regelungen des § 29 Abs. 7 GlüStV 2021 unberührt.

7. Fortgeltung der gefundenen Lösung

Es besteht Einigkeit darüber, dass die vorstehend gefundene Lösung sinngemäß für die Übergangszeit nach Inkrafttreten des GlüStV 2021 bis zum Übergang der Aufgabenwahrnehmung auf die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder nach § 27p GlüStV 2021 Anwendung finden soll, d.h. insbesondere

- die Voraussetzung der Zuverlässigkeit im Rahmen von Erlaubnisverfahren nach dem GlüStV 2021 in der Regel zu verneinen ist, wenn durch den Antragsteller oder ein verbundenes Unternehmen nach dem 15. Oktober 2020
 - Sportwetten angeboten wurden, ohne dass eine Erlaubnis vorlag bzw. ein Erlaubnisantrag gestellt worden ist,
 - als Inhaber einer Sportwettenerlaubnis auch Sportwetten angeboten wurden, die auch nach dem GlüStV 2021 unzulässig sein werden,
 - virtuelle Automaten Spiele oder Online-Poker angeboten wurden, ohne alle diesbezüglichen technisch möglichen Vorgaben des GlüStV 2021 einzuhalten, oder
 - ohne Erlaubnis Online-Casinospiele angeboten wurden, die der Regelung des § 22c GlüStV 2021 unterfallen (Roulette, Black Jack etc.), und
- der Zuverlässigkeit im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens nach dem GlüStV 2021 in der Regel nicht entgegengehalten werden kann, dass der Antragsteller oder ein verbundenes Unternehmen im Zeitraum bis zum 14. Oktober 2020 unerlaubt Sportwetten, virtuelle Automaten Spiele, Online-Poker oder Online-Casinospiele angeboten hat, wenn er ab dem 15. Oktober 2020 die Regelungen des GlüStV eingehalten hat und darüber hinaus allenfalls

- nach dem 15. Oktober 2020 auch solche Sportwetten angeboten hat, die zwar nach dem GlüStV noch verboten waren, nach dem GlüStV 2021 aber erlaubt sein werden, oder
- nach dem 15. Oktober 2020 virtuelle Automatenspiele und/oder Online-Poker angeboten hat und hierbei die diesbezüglichen Vorgaben des GlüStV 2021 eingehalten hat, soweit das technisch möglich war.

Protokollerklärung Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Saarland:

Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und das Saarland stimmen dem Beschlussvorschlag mit folgendem Grundverständnis zu:

- Ziff. 2 c) 3. Spiegelstrich wird so verstanden, dass die Maßnahme nach außen die Anbieter treffen, die ihre Pflicht nicht an die Behörde abgeben können.
- Ziff. 3 und 4 wird dahingehend verstanden, dass bisher noch keine Sportwettkonzession erteilt worden ist, so dass diese Maßgaben auch im Zeitraum einer Bewerbung um eine Sportwetterlaubnis gelten.
- Ziff. 5 wird der Schlusssatz dahingehend verstanden, dass es im Ermessen der einzelnen Länder liegt, wie mit erlassenen Vollzugsmaßnahmen verfahren wird und es insbesondere in Betracht kommt, im Einzelfall die Verfügungen (teilweise) außer Vollzug zu setzen oder gerichtliche Verfahren ruhend zu stellen. Bei Verstößen gegen diesen Beschluss können dann die Untersagungsverfügungen wieder aufgenommen werden.

Das Saarland gibt darüber hinaus folgende Protokollerklärung ab:

Das Saarland stimmt dem Beschlussvorschlag mit folgendem Grundverständnis zu:

- Ziff. 4 und 5 werden, vor dem Hintergrund, dass nicht alle im Glücksspielstaatsvertrag 2021 vorgesehenen Vorgaben zum Spielerschutz und zur Spielsuchtbekämpfung bis zum 15. Oktober bereits technisch umsetzbar sein werden, dahingehend verstanden, dass die Länder weiterhin gemeinsam das Ziel eines bestmöglichen Jugend- und Spielerschutz verfolgen und daher die Auswirkungen der Ziffern 4 und 5 des vorliegenden Beschlussvorschlages auf den Jugend- und Spielerschutz im

Vergleich zur aktuellen Sachlage beobachten werden und bei negativen Entwicklungen gegebenenfalls Gegenmaßnahmen abstimmen werden.

- Zu diesem Zweck geht das Saarland davon aus, dass sich die Konferenz der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien turnusgemäß hierzu berichten lassen wird.
- Weiterhin wird der Beschlussvorschlag dahingehend verstanden, dass die Anbieter die Gewähr dafür bieten, die technische Umsetzbarkeit der Vorgaben zum Spielerschutz und zur Spielsuchtbekämpfung stets zu überprüfen und einer aktualisierten technischen Umsetzbarkeit anpassen. Damit einher geht auch die Erwartung, dass die behördenseitigen Systeme zum Spielerschutz möglichst zügig umgesetzt werden und ein Anschluss der Anbieter an diese Systeme erfolgt.
- Das Saarland weist darauf hin, dass die Grundlage des Umlaufbeschlusses die zukünftige Ratifizierung des Glücksspielstaatsvertrages ist. Sollte diese nicht von einer ausreichenden Anzahl der Länder erfolgen, entfällt die Geschäftsgrundlage für den vorliegenden Umlaufbeschluss.